

des portugiesischen Americas herausgegeben von
Leiste. Braunschw. 1780.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Verfassung.

Relation de la cour de Portugal sous Pedro II
Amst. 1702. 2 t. Memoires de Portugal p. d'Oli-
veyra. Amst. 1741. 2 t.

§. 5.

Portugal ist eine **uneingeschränkte** Regier.
Monarchie. Form.

Die Könige aus dem jetzigen Hause Bra-
ganza haben allgemählig die Theilnehmung der
Stände, des Adels, der Geistlichkeit und der
Städte an der Regierung geendigt, und Pom-
bals hartes Ministerium hat die Uneingeschränk-
theit der Krone befestigt. Die Reichstage
(Cortes) haben seit 1697 aufgehört. Es ist
zwar ein Rath der drey Stände, Junta dos
tres estados, aber der König ernennt die Mit-
glieder desselben. Indessen hat der hohe Adel
wegen seiner Reichthümer, und die Geistlich-
keit bey dem Character der jetzigen Regierung,
viel mittelbaren Einfluß.

Die Krone ist erblich in männlicher und Thron-
weiblicher Linie. Nach dem Grundgesetze von Ca-
folgo, und nach der Festsetzung von 1641 gilt
das Representationsrecht. Vermählungen der